

TLV • Abteilung Gesundheitlicher und technischer Verbraucherschutz
Linderbacher Weg 30 • 99099 Erfurt

Ihr/-e Ansprechpartner/-in
Herr Keller

Durchwahl
Telefon +49 361 573831-213
Telefax +49 361 573831-021

feuerwerk@tlv.thueringen.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom
29.11.2021

Unser Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)

**Durchführung des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe
(Sprengstoffgesetz – SprengG) i.V. mit der Ersten Verordnung zum
Sprengstoffgesetz (1. SprengV)**

Abteilung Gesundheitlicher und
technischer Verbraucherschutz
Dezernat 21
Linderbacher Weg 30
99099 Erfurt

29. November 2021

**Anordnung eines Abbrennverbotes für pyrotechnische Gegenstände der
Kategorie F2 für den Bereich des Altstadtgebietes in der Stadt Wasungen zum
Jahreswechsel am 31.12. und 01.01. eines jeden Jahres bis zum
Jahreswechsel 2025 / 2026**

Allgemeinverfügung

1. Es wird angeordnet, dass am 31.12. und am 01.01. eines jeden Jahres bis einschließlich des Jahreswechsels 2025/2026 in der Stadt Wasungen im Bereich des Altstadtgebietes pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 nicht abgebrannt werden dürfen.
2. Das Gebiet der Allgemeinverfügung wird in dieser Anordnung entsprechend dem beigefügten Lageplan wie folgt eingegrenzt:
 - im Nordwesten / Norden:
 - von der Einmündung Am Graben/Untere Hauptstraße entlang der Grundstücksgrenze zwischen Untertor 6 und 8 verlängert in gerader Linie bis zur Hochspannungsleitung
 - im Nordosten / Osten:
 - entlang der Hochspannungsleitung bis zur Schnittstelle der Hochspannungsleitung mit der östlichen Straßenfront Schloßberggraben
 - entlang der östlichen Straßenfront Schloßberggraben weiterführend entlang der östlichen Straßenfront Schloßbergstraße bis zur Einmündung der Gartenstraße

**Thüringer Landesamt
für Verbraucherschutz**
Tennstedter Straße 8/9
99947 Bad Langensalza

www.verbraucherschutz-thueringen.de

Bankverbindung:
Landesbank Hessen-Thüringen
IBAN: DE15820500003004444026
BIC: HELADEF820

- im Südosten / Süden:
 - von der Einmündung Gartenstraße entlang der südöstlichen Straßenfront Schloßbergstraße über die Meininger Straße hinweg entlang der südlichen Straßenfronten Obertor, Kaffeegasse und Neutor bis zur Werra

- im Westen:
 - entlang des Verlaufs der Werra in nördliche Richtung bis zur nördlichen Bebauungsgrenze der Straße Neutor und weiter bis zur Schöppenwerthgasse
 - entlang der nordöstlichen Straßenfront Schöppenwerthgasse über die Einmündung Schöppenwerthgasse/Am Graben entlang der westlichen darauf folgend nördlichen Straßenfront Am Graben bis zur Einmündung Am Graben/Untere Hauptstraße

Der Lageplan mit der Darstellung der Verbotszone (Anlage) ist Bestandteil dieser Anordnung.

3. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 und 2 wird angeordnet.
4. Diese Anordnung ergeht kostenfrei.

Begründung:

Entsprechend § 23 Abs. 2 der 1. SprengV dürfen pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 in der Zeit vom 2. Januar bis 30. Dezember nur durch Inhaber einer Erlaubnis nach § 7 oder § 27, eines Befähigungsscheines nach § 20 SprengG oder einer Ausnahmegewilligung nach § 24 Abs. 1 der 1. SprengV verwendet (abgebrannt) werden. Am 31. Dezember und 1. Januar dürfen sie auch von anderen Personen abgebrannt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Gemäß § 24 Abs. 2 Nr. 1 der 1. SprengV kann die zuständige Behörde anordnen, dass pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 in der Nähe von Gebäuden oder Anlagen, die besonders brandempfindlich sind, auch am 31. Dezember und am 1. Januar nicht abgebrannt werden dürfen. Die Zuständigkeit des Thüringer Landesamtes für Verbraucherschutz (TLV) ergibt sich aus § 2 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes (ThürASZustVO) in Verbindung mit der Anlage zu § 2 ThürASZustVO, Ziffer 3.2.13.

Das Altstadtgebiet von Wasungen mit einer Vielzahl historischer und denkmalgeschützter Gebäude wird in jeder Silvesternacht von vielen Menschen besucht, um den Jahreswechsel zu feiern. Zu den Silvesterfeierlichkeiten wird üblicherweise eine Vielzahl von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F2 (z.B. Silvesterraketen, Raketenbatterien, Knallkörper, Fontänen etc.) abgebrannt. Dabei kann es zu einem leichtfertigen Umgang mit diesen pyrotechnischen Gegenständen und daraus resultierend zu erheblichen Gefahren für Personen sowie für die historische Bausubstanz in der Altstadt kommen. In den vergangenen Jahren wurden immer wieder Feuerwerkskörper leichtfertig auch in der Nähe von Fachwerkgebäuden abgeschossen. In der Silvesternacht 2016 kam es zu einem Brand in einem Hinterhaus. Nur durch Zufall wurde die Brandentstehung in dem

unbewohnten Haus durch einen Bürger der Stadt entdeckt und konnte schnell gelöscht werden. Dieser glückliche Umstand verhinderte eine unkontrollierte Brandausbreitung und möglicherweise einen größeren Brand im Altstadtviertel mit verheerenden Folgen. Insbesondere die räumliche Enge der Bebauung in den Altstadtstraßen und Gassen führt durch die Anwesenheit vieler Menschen während der Silvesternacht dazu, dass bei einem Unglücksfall die Feuerwehr und weitere Rettungskräfte die Einsatzstelle nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen erreichen können. Infolgedessen kann ein flächenhaftes Ausbreiten eines Brandes bei der gegebenen Bausubstanz kaum verhindert werden. Hierbei geht die erhöhte Brandgefahr nicht nur von der Bauweise der Gebäude aus, vielmehr weisen die alten verschachtelten Häuser unvermeidbar eine Vielzahl von Eintrittsmöglichkeiten für aufsteigende Feuerwerke auf. So können Silvesterraketen zwischen schlechtsitzenden Ziegeln und Verwahrungen, aber auch in Dachläden, Lüftungsöffnungen, an Traufe und Ortgang, einschlagen. Insofern geht für die teils mittelalterliche Bausubstanz der historischen Altstadt eine verstärkte Gefahr durch abbrennende pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 (Silvesterfeuerwerk) aus.

Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 stellen abhängig von der Brenndauer der pyrotechnischen Materialien, deren Temperatur und der Entzündungstemperatur der Auftreffflächen eine erhöhte Brandgefahr dar. Insbesondere Silvesterraketen können beim Abbrennen Temperaturen bis 2000°C entwickeln und stellen dadurch eine kaum kalkulierbare Brandgefahr dar.

Die Anordnung eines Abbrennverbotes ist geeignet, in der Verbotszone Schäden am Menschen und an der Bausubstanz durch nicht kontrolliert abbrennende pyrotechnische Gegenstände ursächlich zu verhindern. Durch das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F2 geht für die Bausubstanz der historischen Altstadt eine verstärkte Brandgefahr aus, der allein durch ein Abbrennverbot begegnet werden kann. Das Verbot erweist sich zudem als erforderlich, weil andere Mittel zur Gefahrenabwehr nicht in Betracht kommen. Für die Bürger und Gäste der Stadt Wasungen ist das Abbrennverbot auch verhältnismäßig, da ihnen im übrigen Stadtgebiet die Möglichkeit verbleibt, der Silvestertradition nachzugehen.

Der Abwendung der Brandgefahr zum Schutz der denkmalgeschützten Altstadtgebäude ist der Vorrang zu geben gegenüber dem privaten Interesse des Einzelnen. Es überwiegt der Schutz von bedeutsamen Rechtsgütern vor Brandgefahren gegenüber dem nur geringfügig eingeschränkten Vergnügen, diese Gegenstände in der Silvesternacht in der Verbotszone abzubrennen.

Die sofortige Vollziehung wird in öffentlichem Interesse angeordnet. Die Anordnung beruht auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl I S. 686) in der zurzeit gültigen Fassung. Nach dieser Vorschrift entfällt die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung in öffentlichem Interesse angeordnet wurde. Der Abwehr der durch das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen ausgehenden Gefahren für die historische Altstadt kommt wegen der Bedeutung der Rechtsgüter ein besonderes Gewicht zu. Es ist daher in öffentlichem Interesse geboten, die sofortige Vollziehung anzuordnen.

Diese Anordnung ist gemäß § 24 Abs. 2 der 1. SprengV öffentlich bekannt zu machen, um Bürger und Gäste der Stadt Wasungen über das Abbrennverbot in Kenntnis zu setzen.

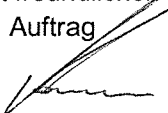
Verstöße gegen diese Anordnung können entsprechend § 46 Nr. 9 der 1. SprengV i.V.m. § 41 Abs. 1 Nr. 16 SprengG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis fünfzigtausend Euro geahndet werden.

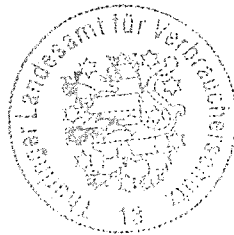
Die Kostenentscheidung beruht auf § 3 Abs. 1 Thüringer Verwaltungskostengesetz (ThürVwKostG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch bei dem Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Bad Langensalza erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Achim Keller
Dezernent



Anlage: Lageplan